berichtet gleichfalls in seiner Auslegung über 1. Könige 18, 40 in den Toalióth oder Nutzen jenes Verses darüber also: „Einem rechtschaffenen Manne steht es nicht an, sich über die Bösen zu erbarmen, welche andere Leute sündigen und von dem gebenedeiten Gott abwendig machen; denn die Barmherzigkeit gegen dieselben ist eine Grausamkeit gegen die Guten." So steht auch in dem talmudischen Traktate Sanhédrin S. 92 Abs. 1: „Der Rabbi Elieser hat gesagt: Es ist verboten sich über einen Menschen zu erbarmen, welcher unverständig ist, wie (Jesaia 27, 11) gesagt wird: **Denn es ist ein unverständiges Volk, darum wird sich auch ihrer nicht erbarmen, der sie gemacht hat; und der sie geschaffen hat, wird ihnen nicht gnädig sein.**"

Die andere Ursache, warum die Juden keinen Christen vom Tode erretten dürfen, ist die, weil ihnen befohlen ist, nur ihren Nächsten von dem Tode zu erretten, während die Christen nicht für ihre Nächsten gehalten werden. Deswegen schreibt der Rabbi Mosche bar Majemon, in dem vierten Teile seines Buches Jad chasaká, in dem 4. Kapitel § 11 S. 49 Abs. 2 unter dem Titel Hilchóth rozéach uschemiráth néphesch folgendes: „Es ist verboten, dieselben (die Christen, wie der Zusammenhang zeigt) zu erretten, wenn sie dem Tode nahe sind. Zum Beispiel, wenn jemand einen von ihnen sieht, der in das Meer gefallen ist, so zieht er ihn nicht heraus, wie (3. Mose 19, 16) gesagt wird: **Du sollst auch nicht stehen wider deines Nächsten Blut**. Dieser aber ist dein Nächster nicht."

Die dritte Ursache ist, weil derjenige Jude, welcher einen Christen von dem Tode errettet, einen Menschen zur Abgötterei am Leben erhält. Darüber wird in dem Buche Beér haggóla S. 44 Abs. 2 also gelehrt: „Man zieht die Gojím oder Heiden, welche den ewigen Gott verlassen und den fremden Göttern dienen, nicht heraus (aus der Grube oder dem Brunnen, in welchen sie gefallen sind), man wirft sie auch nicht hinunter. Man zieht sie nicht heraus, weil ein solcher dem lebendigen Gott nicht dient. Deswegen muß man ihm auch das Leben nicht geben (oder erhalten), ihn herauf zu bringen, wenn er in dem Brunnen (oder der Grube) ist, weil man auf diese Weise einen Menschen zur Abgötterei bei dem Leben erhält." Also steht auch in dem talmudischen Traktate Abóda sára S. 20 Abs. 1 in den Tosephóth: „Wenn man (einen Goi) herauszieht, so geschieht es, daß man einen Menschen zur Abgötterei erhält."

Obschon nun die Juden einwenden, daß das Verbot, die Gójim

vom Tode zu erretten, nur von denjenigen sieben Völkern, welche 5. Mose 7,1 erwähnt werden, zu verstehen sei, welche in dem Lande Kanaan zur Zeit der Eroberung des Landes wohnten, wie in den Worten, welche im Anfange des zweiten Kapitels S. 91 und 92 aus dem Buche Chóschen hammischpat angezogen sind, behauptet werden will, so ist ihr Einwand dennoch nur ein listiger Betrug; denn es ist ihnen ja, wie gezeigt ist, ausdrücklich verboten, jemand, welcher Abgötterei treibt und nicht ihr Nächster, das ist, nicht ein Jude ist, zu erretten. Überhaupt wird in keiner der angeführten Belegstellen der 5. Mose 7, 1 genannten Völker Erwähnung gethan.

Wenn übrigens jenes Verbot nur die genannten sieben Völker anginge, so wäre es heutzutage gar nicht nötig, da die Juden ja nicht mehr unter ihnen wohnen. Und wenn deren Nachkommen sich noch irgendwo aufhielten, so würden sie dieselben doch nicht kennen, es sei denn, daß jemand dem Rabbi David Kimchi glauben wollte, welcher in seiner Auslegung über Obadja Vers 20 sagt, daß die Deutschen von den Kanaanitern herstammen. Das bestätigt auch der Rabbi Gedálja in seinem Buche Schalschéleth hakkabbála S. 76 Abs. 1 mit folgenden Worten: „Wir haben es durch die Tradition gelernt, daß die Einwohner in Deutschland diejenigen Kanaaniter seien, welche sich vor dem Josua in die Flucht begeben haben.“ Dieses wird aber von dem Rabbi Abarbanel in seinem Kommentare über den Obadja S. 254 Abs. 2 bei der sechsten Frage gänzlich verworfen. Weil auch dieses Verbot noch in jetziger Zeit von den Juden beobachtet werden muß, und sie unter uns wohnen, so folgt unwidersprechlich, daß die Sache die Christen angeht und sie keinen vom Tode erretten dürfen.

Hingegen ist es den Juden aber ernstlich befohlen, einen Glaubensgenossen von dem Tode zu erretten, wie in des Rabbi Mosche bar Majemons Buche Jad chasáka in dem vierten Teile in dem ersten Kapitel num. 14 unter dem Titel Hilchóth rozéach zu lesen ist, wo die Worte also lauten: „Wer da (seinen Nächsten, nämlich einen Juden) erretten kann und errettet ihn nicht, der übertritt das Gebot (3 Mose 19, 16): **Du sollst auch nicht stehen wider deines Nächsten Blut.** Also auch einer, der seinen Genossen in dem Meere untergehen sieht, oder daß Mörder über denselben kommen oder ein böses Tier gegen ihn geht und kann denselben selbst erretten oder andere um Lohn dingen, ihn zu erretten und hälfe ihm nicht. Oder wenn er hört, daß Kutheer oder Verräter etwas Böses gegen ihn gedenken, oder ihm einen Strick stellen, und solches seinem Genossen nicht offen-

bart und anzeigt. Oder wenn er weiß, daß ein Kutheer oder ein Gewaltthätiger gegen seinen Genossen gehen (und ihm böses thun) will und er denselben wegen seines Genossen besänftigen und ihm das, was er im Sinn hat, benehmen kann und was dergleichen mehr sein mag: Wer dieses thut (und seinem Nächsten nicht hilft), der übertritt das Gebot: **Du sollst auch nicht stehen wider deines Nächsten Blut.**" Eben solches ist auch in dem Buche Chóschen hammischpat S. 484 Abs. 2 num. 426 zu finden.

Was die Frage anbetrifft, ob die rabbinische Lehre es zulasse, einen Christen um das Leben zu bringen, so wollen wir einen Unterschied machen zwischen solchen Christen, welche Juden gewesen sind und sich zur christlichen Religion bekehrt haben und solchen, die schon von christlichen Eltern geboren sind. Was die bekehrten Juden betrifft, so ist es unleugbar, daß sie solche umbringen dürfen. Es werden bekehrte Juden, wie im Ende des sechsten Kapitels mitgeteilt ist, Meschummadím oder Vertilgte, Mumarím oder Veränderte, Malschiním oder Verleumder, Miním oder Ketzer, Epikurusím oder Epikureer, Kopherím oder Verleugner und Moserím oder Verräter genannt. Von denselben wird in des Rabbi Abarbanels Buche Rosch amaná S. 9 Abs. 1, wo von den dreizehn Artikeln des jüdischen Glaubens gehandelt wird, also gelehrt: „Wenn der Mensch einen Artikel von diesen Artikeln nicht glaubt, wie es sich gebührt, so ist er schon aus der Summe (der Gläubigen) getreten und leugnet das Fundament und wird ein Min oder Ketzer und ein Epikureer, wie auch ein Ausrotter der Pflanzen genannt. Man ist schuldig, denselben zu hassen und zu verachten und zu vertilgen. Von demselben wird auch (Psalm 13 9, 21) gesagt: „**Ich hasse ja, Herr, die dich hassen, und verdrießt mich auf sie, daß sie sich wider dich setzen.**" Eben dieses findet sich auch in des Rabbi Mosche bar Majemons Kommentare über die Mischna des talmudischen Traktats Sanhédrin S. 121 Abs. 1 in dem Amsterdamer Talmud. So steht von ihnen in dem Buche Jóre déa S. 123 Absatz 2 num. 158 auch also geschrieben: „Es ist befohlen, die Minim oder Ketzer der Israeliten, nämlich diejenigen, welche Abgötterei treiben, oder einen, der da Sünden begeht, um jemand damit zu erzürnen (wenn er auch schon nur von einem Aase ißt oder ein von Leinen und Wolle gemischtes Kleid anlegt, um jemand dadurch zu reizen, so ist er ein Ketzer) und die Epikuräer, nämlich diejenigen, welche das Gesetz und die Prophezeiung von Israel verleugnen, zu töten. Wenn man die

Macht in seiner Hand hat, dieselben umzubringen, tötet man sie öffentlich mit dem Schwerte. Wo aber nicht, so soll man mit List beikommen, bis daß man (einem solchen) seinen Tod zuwege bringt. Wie soll man es dann machen? Wenn man einen derselben sieht, welcher in einen Brunnen gefallen ist, und eine Leiter in dem Brunnen steht, so geht man hin und nimmt dieselbe weg und spricht (zu ihm): Siehe, ich bin beschäftigt, meinen Sohn von einem Dache heruntersteigen zu lassen (und dazu habe ich diese Leiter vonnöten). Ich will sie dir wieder bringen. Und dergleichen Dinge (mehr kann er zu ihm sagen, bringt ihm aber die Leiter doch nicht wieder, sondern läßt ihn darin sterben)." Solches alles ist auch in dem Buche Chóschen hammíschpat num. 425 § 5 zu finden. Der Rabbi Mosche bar Majemon schreibt in seinem Buche Jad chasáka im vierten Teile, im vierten Kapitel, num. 10 S. 49 Abs. 2 unter dem Titel Hilchóth rozéach also: „Es ist geboten, diejenigen unter den Israeliten, welche das Gesetz und die Propheten verleugnen, zu töten. Wenn man die Macht in seiner Hand hat, so soll man sie öffentlich mit dem Schwerte hinrichten. Wo aber nicht, so soll man mit List an sie kommen, bis daß man ihnen den Tod verursacht." So wird auch in den Píske Tosephóth des talmudischen Traktats Pesachím S. 122 Abs. 2 num. 127 gelehrt: „Es ist erlaubt, einen Kópher oder Verleugner zu töten."

In dem Buche, welches Sepher Toledóth Adam wecháwwa heißt, wird hiervon in dem sechsten Teile S. 160 Abs. 2 also gelesen: „Die Minim oder Ketzer und Verräter und die Meschummadím oder Vertilgten, wie auch die Epikureer, läßt man hinunter (in eine Grube) und zieht sie nicht wieder heraus. Und wenn eine Treppe in der Grube ist, so zieht man sie hinweg und spricht: Ich thue es zu dem Ende, daß mein Vieh nicht hinabgeht. Und wenn ein Stein über dem Loche der Grube gewesen war, so legt man denselben wieder darauf und sagt: ich will mein Vieh darüber gehen lassen. Wenn aber eine Leiter in der Grube ist, so nimmt man sie hinweg und spricht: ich muß meinen Sohn vom Dache herabsteigen lassen." Dieses alles aber ist aus dem talmudischen Traktate Abóda sára S. 26 Abs. 2 genommen. In dem Buche Beér haggóla wird S. 44 Abs. 2 auch folgendes gelesen: „Man läßt diese dreierlei, nämlich die Minim oder Ketzer, die Meschummadím oder Vertilgten (damit sind die bekehrten Juden gemeint) und die Kópherim oder Verleugner hinab in eine Grube, und das deswegen, weil ein

Meschummad oder Vertilgter seinen Gott verläßt und einem fremden Gotte dient. Es wird aber der Name Meschummád demjenigen gegeben, welcher anfangs dem gebenedeiten Gotte gedient, nachher aber sich zur Abgötterei vertilgt (und verderbt) hat. Deswegen ist es billig, daß derselbe auch gänzlich vertilgt werde." In dem zweiten Teile des Prager Machsors steht auch S. 34 Abs. 1 unter dem Titel Józer lepharascháth hachódesch in dem Kommentare über das Gebet, welches mit den Worten Abi kol chóse anfängt, folgendes geschrieben: „Es ist billig, daß man die Minim oder Ketzer ausrotte." In dem talmudischen Traktate Abóda sára steht auch S. 4 Abs. 2 in den Tosephóth von einem Min oder Ketzer: „Es ist erlaubt, ihn mit den Händen umzubringen." In des Rabbi Mosche bar Majemons Buche Jad chasáka wird in dem ersten Teile, in dem zehnten Kapitel num. 1 S. 40 Abs. 1 unter dem Titel Hilchóth akum hiervon auch also gelehrt: „Es ist befohlen, die Verräter und die Epikureer, welche unter den Israeliten sind, umzubringen und bis in die Grube des Verderbens zu stürzen, weil sie die Israeliten plagen und das Volk abwendig machen."

Weiter wird von den Verrätern an der jüdischen Religion in dem genannten Buche Jad chasáka in dem vierten Teile, im achten Kapitel num. 9—11 S. 46 Abs. 1 unter dem Titel Hilchóth chóbel umássik folgendes geschrieben: „Es ist verboten, einen Israeliten entweder an seinem Leibe oder an seinem Gute in die Hand der Kutheer (das heißt, der Christen, wie in dem sechsten Kapitel bei dem dritten Namen, der uns gegeben wird, erwiesen worden ist, oder anderer Völker) zu verraten, wenn er auch schon ein gottloser und sündhafter Mensch ist. Und wer einen Israeliten entweder an seinem Leibe oder an seinen Gütern in die Hand der Kutheer verrät, der hat keinen Teil an der zukünftigen Welt (oder an dem ewigen Leben). Es ist erlaubt, einen Verräter an allen Orten, ja auch zu dieser Zeit, umzubringen. Und es ist zugelassen, ihn zu töten, ehe er die Verräterei ins Werk setzt. Wenn er aber sagt: Siehe, ich will den N. N. an seinem Leibe und Gute verraten, wenn es auch schon nur ein geringes Gut ist, so macht er, daß es erlaubt ist, ihn zu töten. Man warnt ihn doch und spricht zu ihm: Verrate nicht. Wenn er aber unverschämt (und halsstarrig) ist und sagt: ich will ihn doch verraten, so ist es befohlen, ihn umzubringen. Und wer ihn am ersten umbringt, der ist gerecht. Solches geschieht zu allen Zeiten in den Städten gegen Niedergang, daß man die Verräter, von welchen

gehalten wird, daß sie eines Israeliten Gut verraten wollen, umbringt und die Verräter in die Hände der Kutheer übergiebt (das heißt, von den Gójim Leute heimlich bestellt), um dieselben zu töten und zu erschlagen.“ Eben solches wird auch in dem Buche Schulchan áruch in dem Teile, welcher Chóschen hammíschpat heißt, S. 451 Abs. 2 und S. 452 Abs. 1 num. 388 § 9 und 10 und in dem Sépher mizwóth gadól S. 148 Abs. 3 unter dem Titel Hilchóth genéba gelesen. Weil nun die bekehrten Juden von ihren früheren Glaubensgenossen besonders Verräter genannt werden, weil sie den Christen die Heimlichkeiten der Juden offenbaren, und weil sie nach der Lehre der Rabbiner den lebendigen und wahren Gott verlassen, um sich zur Abgötterei zu begeben, so ist daraus zu schließen, daß es den Juden erlaubt sei, einen bekehrten Juden um das Leben zu bringen.

Damit aber die Wahrheit desto besser an den Tag komme, will ich es mit klaren Beispielen beweisen, daß die Juden diejenigen, welche ihren Glauben verlassen haben und Christen geworden sind oder nur von sich haben merken lassen, daß sie solches zu thun gesinnt seien, entweder selbst töten oder durch andere gottlose Leute, welche sie dazu bestellen, jämmerlicherweise umbringen lassen. Der bekehrte Jude Viktor von Carben erzählt in seinem Judenbüchlein, in dem 17. Kapitel, daß einmal einer die christliche Religion angenommen habe, welcher Gottsmann hieß, und als derselbe die Juden verspottet hatte, haben sich seine Freunde, welche von einem großen Geschlechte waren, deswegen geschämt und durch Geschenke einen falschen bösen Christen angestiftet, der sich zu ihm gesellte, alle seine Heimlichkeiten erkundete und sich stellte, als wenn er der beste und vertrauteste Freund desselben gewesen wäre. Als nun der Gottsmann einmal über Feld reisen wollte, bat er seinen vermeintlichen Freund, mit ihm zu gehen, welcher es ihm auch zusagte. Er ging aber sogleich hin zu den Juden und zeigte ihnen sein Vorhaben und seinen Anschlag an, welche darauf noch einen bösen Christen bestellten, welcher mit ihm ging. Dazu wurden noch zwei Genossen von des Gottsmanns Freundschaft dazu verordnet. Und diese vier machten einen Anschlag, wo sie zusammenkommen wollten. Hierauf begab sich der Gottsmann mit seinem vermeintlichen Freunde auf den Weg, auf welchem der dazu bestellte Christ zu ihnen kam und sich stellte, als wenn er ungefähr zu ihnen gekommen wäre. Als sie nun in einen dicken Wald an den bestimmten Ort kamen, wurde der arme Gottsmann von seinen beiden Reisegefährten geschlagen, daß er zur Erde niederfiel. Und sie hielten

denselben so lange, bis die zwei Juden, die das Werk angestellt hatten, dazu kamen. Darauf ließen die beiden Juden die gottlosen Christen ein wenig beiseite gehen und hielten ihm vor, daß er einen lebendigen Gott um einen toten Körper eines Menschen (damit meinten sie Jesum Christum) gegeben habe und sagten zu ihm: Willst du als ein frommer Jude sterben, so wollen wir dir hier geloben und schwören, dich auf unserm Kirchhofe zu Cöln bei deinen Eltern zu begraben. Darauf schwieg er aber ganz still. Als nun die Juden merkten, daß sie nichts von ihm erlangen konnten, riefen sie die zwei falschen Christen wieder herbei. Und als der arme Mensch die zwei Christen vor sich bemerkte, rief er den einen, welcher sich zuvor für seinen besten Freund ausgegeben hatte und sehr vertraulich mit ihm umgegegangen war, bei seinem Namen und sprach: O ihr falschen Verräter! Wie jämmerlich habt ihr mich verraten? Und als er von ihnen verwundet war, hatte ihn das Blut überlaufen, so daß er nicht wohl sehen oder reden konnte. Doch nahm er das Blut, welches von ihm floß, in seine Hand und sprach in solcher Pein und tröstlichen Worten: Höret, ihr Verräter und Mörder. Ich bin vorher in Wasser getauft worden, nun werde ich getauft mit meinem eigenen Blute. Dabei goß er das Blut mit seiner eignen Hand über sein Haupt, rief danach mit heller Stimme so laut er konnte: Nun will ich sterben als ein frommer Christ. Darauf schlugen sie ihn alsbald zum Tode. Dieses ist dasjenige, was jener Viktor von Carben berichtet hat. Der hochgelehrte Herr Diefenbach, wohlverordneter evangelischer lutherischer Pfarrer allhier in Frankfurt, berichtet auch in seinem Buche, welches von ihm Judaeus convertendus genannt wird, S. 143, daß die Juden zu Mainz den gelehrten und bekehrten Rabbi Samuel nahe bei Cöln in einem Walde durch einen Mörder, dem sie dafür 400 Thaler gegeben, haben erschießen lassen. Deswegen sind außer dem Mörder bei fünfzig Juden zu ihrer wohlverdienten Strafe hingerichtet worden.

Der Juden Haß gegen die christliche Religion ist so groß und erschrecklich, daß auch die Eltern alle natürliche Liebe gegen ihre Kinder vergessen und dieselben grausam um das Leben bringen, wenn sie an ihnen merken, daß sie die christliche Religion annehmen wollen. Ein merkwürdiges Beispiel dafür haben wir an dem, was sich im Jahre 1694 zu Prag zugetragen hat. Davon hat der Herr Pfarrer Diefenbach gleichfalls in seinem Judaeus convertendus S. 136 und 137 berichtet. Danach hat ein Prager Jude Namens Lazar Abel

sein eigenes leibliches Söhnlein, welches ungefähr zwölf bis dreizehn Jahre alt war und Simon Abel hieß, mit Hilfe des Löbel Kurtzhandels aus dem Grunde grausamerweise um das Leben gebracht, weil es sich im Jahre zuvor bei den Jesuitenpatern angemeldet hatte und ein Christ werden wollte. Der ganze Verlauf dieser Sache ist im Jahre 1696 zu Nürnberg bei dem Buchhändler Balthasar Joachim Endter in den Druck gegeben worden.

Ja, wenn die gottlosen Juden an ihren Kindern nur merken, daß dieselben einigen Gefallen an christlichen Dingen haben, so machen sie sich kein Gewissen daraus, dieselben deswegen um das Leben zu bringen. So erzählt Eusebius, daß ein Jude seinen Sohn darum verbrannt habe, weil derselbe in dem Evangelium von Christus gelesen und studiert hatte. So schreibt auch der vorher erwähnte Viktor von Carben in dem 16. Kapitel seines Judenbüchleins, es habe ein Jude ein Söhnlein von 5 oder 6 Jahren gehabt, welches Mennichen hieß und mit einigen Christenkindern gespielt habe. Zu einer Zeit begab es sich, daß das Mennichen also mit den Kindern der Christen in eine Kirche lief. Als es wieder heimkehrte, sagte es seiner Mutter: O wie eine schöne Schule haben die Gójim! (die Christen). Da die Mutter solches hörte, erschrak sie sehr und schlug es tapfer mit einer Rute. Dennoch war das Kind an einem andern Tage wieder in die Kirche gelaufen. Das teilte sie dem Vater mit, der es auch mit einer Rute schlug. Es war aber alles dieses umsonst; denn das Kind lief nichtsdestoweniger, wie vorhin, in die Kirche. Darüber bekümmerten sich die Eltern. Da sprach die Mutter zu dem Vater: Wir werden Sünde und Schande an diesem Kinde erleben. Es wäre viel besser, daß wir ihm heimlich hinweghälfen; denn es thut doch nimmer gut. Und wiewohl der Vater antwortete, es wäre noch jung und wüßte nicht, was es thue; wenn es zu seinen Tagen käme, würde es sich schon anders regieren, so hat es doch bei der Mutter nichts helfen wollen, welche die Schrift 5. Mose 21, 20 und 21 aufschlug und sprach: **Dieser unser Sohn ist eigenwillig und ungehorsam und gehorchet unserer Stimme nicht.** Deswegen sollen an ihm erfüllt werden die Worte Sacharja 13, 3: **Du sollst nicht leben, denn du redest falsch im Namen des Herrn.** Dabei hat sie noch andere Sprüche der Schrift angezogen. Darauf hat sie das Kind an einem Sabbate ohne ihres Mannes Wissen in einer aus weißem Mehle und Eiern gemachten Speise mit ihrer eigenen Hand vergiftet. Davon starb es sogleich. — Aus diesen Geschichten

ist also genügend zu ersehen, daß es den Juden erlaubt ist, einen bekehrten Juden umzubringen, und daß sie nicht einmal ihre eigenen leiblichen Kinder verschonen, wenn sie merken lassen, daß sie entweder die christliche Religion annehmen wollen oder aber, wenn sie nur etwas rühmen, was christlich ist.

Was die übrigen Christen anbelangt, welche schon christliche Eltern hatten, so ist es den Juden ebenfalls erlaubt, dieselben umzubringen. Das glaube ich beweisen zu können mit folgenden Gründen:

Erstens weil sie lehren, daß Gott ihnen erlaubt habe, der Heiden Blut zu vergießen. Darüber lesen wir in des Rabbi Bechai Auslegung über die fünf Bücher Moses S. 132 Abs. 1 in der Parascha Schemini also: „In dem Midrasch (wird gelehrt, daß die Worte 3. Mose 11, 2): **Das sind die Tiere, die ihr essen sollt unter allen Tieren auf Erden** dasjenige bedeuten, was die Schrift Habakuk 3, 6 spricht: **Er stand und maß das Land, er schaute und zertrennte die Heiden, daß der Welt Berge zerschmettert wurden und sich bücken mußten die Hügel in der Welt, da er ging in der Welt.** Zur Zeit, als der heilige und gebenedeite Gott den Israeliten das Gesetz geben wollte, stand er auf und maß die Erde und gab den Israeliten das Gesetz öffentlich in der Wüste. Deswegen steht geschrieben: **Er stand auf und maß das Land.** Er hat ihnen (nämlich den Israeliten) ihr (nämlich der Heiden) Blut erlaubt (dasselbe zu vergießen), wie (Jesaia 60, 12) gesagt wird: **Denn welche Heiden oder Königreiche dir nicht dienen wollen, die sollen umkommen, und die Heiden verwüstet werden.** Er hat ihnen ihre Seelen erlaubt, wie (5. Mose 20, 16) gesagt wird: **Aber in den Städten dieser Völker, die dir der Herr, dein Gott, zum Erbe geben wird, sollst du nichts leben lassen, was den Odem hat.** Er hat ihnen ihre Güter erlaubt, wie (5. Mose 7, 16) gesagt wird: **Du wirst alle Völker fressen, die der Herr, dein Gott, dir geben wird. Du sollst ihrer nicht schonen, und ihren Göttern nicht dienen, denn das würde dir ein Strick sein.**" In Wajíkra rábba steht S. 146 Abs. 1 und 2 in der dreizehnten Parascha hiervon auch folgendes: „Der Rabbi Schímon ben Jóchai hat angefangen (und gesagt: Es steht Habakuk 3, 6 geschrieben): **Er stand auf und maß das Land.** Es hat der heilige und gebenedeite Gott alle Völker gemessen und kein Volk gefunden, welches würdig wäre, das Gesetz zu empfangen außer dem

Geschlecht der Wüste. Es hat der heilige und gebenedeite Gott alle Berge gemessen und keinen Berg gefunden, auf welchem das Gesetz hätte gegeben werden können, als den Berg Sinai. Der Rab hat gesagt: Er hat ihr (nämlich aller Völker) Blut (zu vergießen) erlaubt und ihre Güter (zu nehmen) zugelassen. Ihr Blut hat er erlaubt, wie (5 Mose 20, 16) gesagt wird: **Aber in den Städten dieser Völker, die dir der Herr, dein Gott, zum Erbe geben wird, sollst du nichts leben lassen, was den Odem hat.** Ihre Güter aber hat er erlaubt, wie (5 Mose 20, 14) gesagt wird: **und sollst essen von der Ausbeute deiner Feinde.**" Gleiches ist in dem Jalkut Schimoni über den Propheten Habakuk S. 83 Abs. 3 num. 563 zweimal zu finden. Und in des Rabbi Joseph Albo Sépher Ikkarîm steht S. 92 Abs. 1 in dem 25. Kapitel des dritten Maamar über die Worte 5 Mose 23, 20: **An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder, auf daß dich der Herr, dein Gott, segne in allem, das du vornimmst im Lande, dahin du kommst, dasselbe einzunehmen** also geschrieben: „Ein solcher (Fremder) ist derjenige, der Abgötterei treibt und die sieben Gebote Noahs nichts halten will, wie ein Fremder, der im gelobten Lande (vor alters) gewohnt hat, zu thun schuldig gewesen ist. Dessen Leib ist nach der Einhelligkeit aller Religionen erlaubt (daß man ihn töte). Ja die Philosophen oder Weltweisen gestatten auch, daß man das Blut desselben vergieße, und haben gesagt: Bringt denjenigen um, der keine Religion hat. Also hat auch das Gesetz Moses vor den Abgöttischen gewarnt (und 5 Mose 20, 16 befohlen:) **Du sollst nichts leben lassen, was den Odem hat.** Eines Abgöttischen Leib ist erlaubt, wievielmehr sein Gut? Denn es ist recht, daß man denselben umbringe und sich seiner nicht erbarme."

Hiergegen könnte von den Juden zu ihrer Entschuldigung eingewendet werden, daß solches nur von den sieben Völkern des Landes Kanaan zu verstehen sei, wie 5 Mose 7, 1 und 2 und 20, 16 und 17 zu sehen ist. Deswegen stehe in dem Sépher mizwóth gadól S. 10 Abs. 3 über die Worte 5 Mose 7, 2: **Daß du ihnen keine Gunst erzeigest,** also geschrieben: „Man zieht sie nicht aus der Grube und läßt sie nicht hinunter. Und zwar ist das Hauptwerk des einfältigen Verstandes jener Worte dieser: Du sollst dich ihrer nicht erbarmen. Und (die Schrift) redet von den sieben Völkern, den Hethitern, Girgositern, Amoritern, Kananitern, Pheresitern, Hevitern und Jebusitern." Weiter könnte von den Juden zu ihrer Verteidigung